

II-3522 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

1637/AB

REPUBLIK ÖSTERREICH

1978-04-10

zu 1683/J

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 1000/218-IV/3/78

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von der Abgeordneten Dr. Beatrix Eypeltauer und Genossen am 1. März 1978 eingebrachten Anfrage Nr. 1683/J-NR/1978, betreffend § 7 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 beehe ich mich mitzuteilen:

§ 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 legt fest, daß, soweit dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, für seinen Bereich dem Geschlecht und dem Familienstand keine rechtliche Bedeutung zukommt. Insoweit die Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 als Ausnahme von diesem Grundsatz eine unterschiedliche Behandlung von Staatsbürgern vorsehen, so wie dies im § 7 StbG 1965 der Fall ist, wurden sie bisher stets als nicht im Widerspruch mit Art. 7 B-VG stehend angesehen, weil die unterschiedliche Behandlung in allen Fällen im Sinne der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes als "sachlich gerechtfertigt" befunden wurde.

In den Staatsangehörigkeitsrechten der einzelnen Staaten ist, soweit nicht ius soli zur Anwendung kommt, im allgemeinen nach wie vor der Vater Auktor für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch das eheliche Kind. Nur wenn dieses sonst staatenlos wäre, erwirbt es so wie in Österreich nach den meisten Rechtsordnungen mit seiner Geburt kraft Gesetzes die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Von einzelnen Ländern der Ostblockstaaten abgesehen, hat bisher nur die Bundesrepublik Deutschland vorbehalt-

- 2 -

los den Grundsatz verwirklicht, daß das eheliche Kind eines seiner Staatsbürger, gleichgültig ob Mann oder Frau, mit seiner Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. In der Schweiz, dem zweiten westlichen Staat, der dieses Prinzip verwirklicht hat, erwirbt seit dem 1. Jänner 1978 das Kind einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes von Geburt an das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter und damit das Schweizer Bürgerrecht, allerdings nur dann, wenn die Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben.

Das Europäische Komitee für juridische Zusammenarbeit (CCJ) des Europarates hat sich gleichfalls mit dieser Materie im Sinne einer Empfehlung an die Regierungen der Mitgliedstaaten beschäftigt, ehelichen Kindern ihre Staatsangehörigkeit zu verleihen, wenn der Vater oder die Mutter diese besitzt. Das Ministerkomitee hat allerdings selbst die Erreichung dieses Ziels in nächster Zeit als schwierig bezeichnet, vor allem deshalb, weil die bisher erarbeiteten Lösungsvorschläge zur Vermeidung der damit eintretenden unerwünschten Mehrstaatigkeit als unbefriedigend angesehen werden mußten.

Auch auf dem Gebiet des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes bestehen schon seit geraumer Zeit Bestrebungen zur möglichstens Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes. Unter anderem wurde hiebei auch die Frage der Gleichberechtigung der Eltern in der Weitergabe der Staatsbürgerschaft an ihre Kinder ventilert. Eine Änderung des derzeit geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes könnte jedoch nicht auf diesen Tatbestand beschränkt bleiben. Im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau im Familienrecht sind auch Überlegungen hinsichtlich einer Reform des

- 3 -

§ 9 StbG 1965 angezeigt. Es erscheint nämlich durchaus ge-rechtfertigt, auch dem ausländischen Ehemann einer öster-reichischen Staatsbürgerin eine begünstigte Möglichkeit zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft zu bieten. Jedoch kann schon jetzt gesagt werden, daß bei einer solchen Gleichstellung vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch bloße Erklärung in der derzeit geltenden Form abgegangen werden und die Verleihung der Staatsbürgerschaft auch bei der Ehefrau an bestimmte Mindestvoraussetzungen geknüpft werden müßte.

Die Vollziehung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten fällt gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 1 B-VG in die Kompetenz der Bundesländer. Eine Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes hat sich daher auch an der in der Verwaltungspraxis der Staatsbürgerschaftsbehörden gewonnenen Erfahrung zu orientieren und setzt somit ein weitgehendes Einvernehmen mit den Bundesländern voraus. In periodisch wiederkehrenden Expertenkonferenzen der Staatsbürgerschaftsreferenten der Bundesländer, an welchen stets auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Inneres teilnimmt, werden neben den bei Vollziehung des Staatsbürgerschaftsgesetzes auftretenden Problemen auch Anregungen zur Abänderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes behandelt. So standen bei der im Jahre 1977 in Innsbruck abgehaltenen Tagung u.a. auch Reformvorschläge auf dem Programm, die das Gleichheitsprinzip zum Gegenstand haben. Unter diesen befand sich auch die Anregung auf Abänderung der Bestimmung des § 7 StbG 1965 mit dem Ziel, dem ehelichen Kind den Staatsbürgerschaftserwerb sowohl nach dem Vater als auch nach der Mutter zu ermöglichen. Wegen der Komplexität dieser Materie wurden jedoch aus ver-waltungstechnischen Gründen sämtliche Reformvorschläge vorläufig von der Tagesordnung abgesetzt und beschlossen, einen aus den Vertretern mehrerer Bundesländer bestehenden Arbeitsausschuß mit der Behandlung der Anträge auf Modifi-zierung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Vorschriften zu

- 4 -

betrauen. Ergebnisse der Tätigkeit dieses Arbeitsausschusses sind derzeit noch ausständig. Sobald diese vorliegen, wird das Bundesministerium für Inneres nicht verabsäumen, der Frage einer Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes auf der Grundlage der erarbeiteten Resultate näherzutreten.

Wien, am 6. April 1978